

gen. Der Empfänger der Mittel darf eine Zuwendungsbestätigung ausstellen, sofern er eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Dann gelten die allgemeinen gemeinnützigkeits- und spendenrechtlichen Regelungen. Ob ein Spendenabzug steuerlich zulässig ist, hängt dabei von den Eigenschaften der Beteiligten und den rechtlichen Verbindungen zwischen ihnen ab.

- Beim **Crowdfunding** wird die „Crowd“ finanziell an einem Projekterfolg beteiligt; ihre Investitionen haben eigenkapitalähnlichen Charakter. Beim **Crowdlending** vergibt die „Crowd“ ein Darlehen zu einem vereinbarten Zinssatz, wobei der Projektveranstalter der Darlehensnehmer ist. Bei diesen Modellen scheidet ein Spendenabzug aus, sofern Mitglieder der „Crowd“ ihr Vermögen durch diese Investitionen nur umschichten.

1. Kryptowährungen: Umsatzsteuerliche Behandlung von Bitcoins

Die Bundesregierung hat sich unter anderem zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Geschäften mit Kryptowährungen geäußert.

Die digitale Währung Bitcoin ist eine **elektronische Verrechnungseinheit**, mit der Zahlungen getätigt und empfangen werden können. Bitcoins können erworben bzw. getauscht werden. Im Gegensatz zu realer Währung können und dürfen Bitcoins selbst erzeugt werden („Bitcoin Mining“). Das heißt: Jeder kann mit entsprechender Ausrüstung und dem Einsatz von Rechenleistung, Zeit und Strom eigene Bitcoins erzeugen.

Der Umtausch von Bitcoins in eine konventionelle Währung und umgekehrt gilt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs als umsatzsteuerfreie Dienstleistung gegen Entgelt. Soweit die Bitcoins als reines Zahlungsmittel dienen, wird deren Verwendung der von konventionellen Zahlungsmitteln gleichgestellt. Damit ist die Hingabe von Bitcoins **nicht steuerbar**.

Offen blieb jedoch die Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung des **Bitcoin Mining**. Die Europäische Kommission hat dazu bereits Diskussionen im Mehrwertsteuerausschuss angestoßen. Die Ergebnisse bleiben abzuwarten.

2. Flexiblere Mehrwertsteuersätze und weniger Verwaltungsaufwand

Die EU-Kommission möchte die Mehrwertsteuervorschriften reformieren:

Die Mitgliedstaaten sollen künftig neben einem Mehrwertsteuernormalsatz von mindestens 15 % zwei **ermäßigte Steuersätze** zwischen 5 % und dem vom Mitgliedstaat gewählten Normalsatz, eine Mehrwertsteuerbefreiung („Nullsatz“) sowie einen ermäßigten Satz zwischen 0 % und den er-

mäßigten Sätzen festlegen können. Die komplizierte Liste der Gegenstände und Dienstleistungen, auf die die ermäßigten Sätze angewendet werden können, soll abgeschafft werden. Gemäß der neuen Liste gilt für die dort aufgeführten Güter (z.B. alkoholische Getränke und Tabak) stets der Normalsatz von 15 % oder ein höherer Satz.

Zudem soll ein EU-weiter Umsatzschwellenwert von 2 Mio. € eingeführt werden, bis zu dem Vereinfachungen für alle **Kleinunternehmen** anwendbar sind. Ferner sollen die Mitgliedstaaten alle Kleinunternehmen, die für eine Mehrwertsteuerbefreiung in Frage kommen, von ihren Pflichten im Hinblick auf Registrierung, Rechnungsstellung, Aufzeichnung und Mitteilung befreien können. Ab einem Umsatzschwellenwert von 100.000 € sollen in mehr als einem Mitgliedstaat tätige Unternehmen die Mehrwertsteuerbefreiung in Anspruch nehmen können.

Die Vorschläge werden nun dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss zur Beratung sowie dem Rat zur Annahme vorgelegt.

3. Ansparabschreibung: Kein Abzugsposten für Luxuskarossen

Kleine und mittlere Betriebe können die steuermindernde Auswirkung einer betrieblichen Investition vorverlegen: Bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines noch anzuschaffenden Wirtschaftsguts (des Anlagevermögens) können sie über einen **Investitionsabzugsbetrag** gewinnmindernd abziehen. Die Steuerentlastung tritt somit teilweise ein, bevor das Wirtschaftsgut gekauft wird, so dass sich ein Liquiditätsvorteil für den Betrieb ergibt.

Ähnliche Abzugsregeln gab es schon vor der Unternehmensteuerreform 2008 unter dem Namen „Ansparabschreibung“. Zu dieser alten Rechtslage hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass für Luxuskarossen kein Abzugsposten gebildet werden darf. Im Streitfall hatte eine Unternehmerin für die geplante Anschaffung eines Sportwagen für 450.000 € und eine Luxuslimousine für 400.000 € eine gewinnmindernde Ansparabschreibung von 270.000 € geltend gemacht. Laut BFH stellten die geplanten Aufwendungen für die Anschaffung der Luxuskarossen **unangemessenen betrieblichen Repräsentationsaufwand** dar. Die Bildung einer den Gewinn mindernden Rücklage sei daher ausgeschlossen. Die Unternehmerin hatte keine Mitarbeiter beschäftigt, über Jahre keinen Repräsentationsaufwand getragen und jährliche Betriebseinnahmen von etwa 105.000 € erzielt.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater